

Zukunftstag für Mädchen und Jungen

RdErl. des MK - 21.3-8300 -

Vom 21. Dezember 2006 (SVBl. LSA 2007 S. 7)

Abschnitt 1 ZukunftstagRdErl - Landesrecht Sachsen-Anhalt

I.

Der Zukunftstag für Mädchen und Jungen ist eine Fortentwicklung des bundesweit stattfindenden Girls' Day, der getragen wird von dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, der Bundesagentur für Arbeit, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, dem Bundesverband der Deutschen Industrie, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag, dem Zentralverband des Deutschen Handwerks und der Initiative D21. Die Landesregierung unterstützt und fördert das Projekt.

Der Zukunftstag ist eine Maßnahme der Berufsorientierung. Mädchen und Jungen erhalten Einblicke in verschiedene Berufe, die geeignet sind, das traditionelle, geschlechtsspezifisch geprägte Spektrum möglicher Berufe zu erweitern. Der bundesweit einheitliche jährliche Termin ist der Bekanntmachung "Organisatorische Hinweise für allgemein bildende Schulen" zu entnehmen.

Für die allgemein bildenden Schulen ergehen folgende Regelungen:

1. Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 7 bis 10 können an den Veranstaltungen des Zukunftstages für Mädchen und Jungen teilnehmen. Sie können ihre Eltern oder andere Erwachsene an deren Arbeitsplatz begleiten. Sie können Unternehmen und andere Einrichtungen besuchen, die beispielsweise einen "Tag der offenen Tür" veranstalten. Die Schule kann Betriebsbesuche bei Unternehmen organisieren.
2. Die Eltern haben die Schule über die beabsichtigte Teilnahme schriftlich zu informieren. Die Schule prüft die Geeignetheit der Veranstaltung und entscheidet über die Freistellung. Die Veranstaltungen gelten dann als Schulveranstaltungen. Die besuchten Unternehmen bestätigen die Teilnahme.
3. Für Schülerinnen und Schüler, die an keiner der genannten Veranstaltungen teilnehmen findet Unterricht statt. Es sollen an diesem Tag keine Klassenarbeiten oder Veranstaltungen stattfinden, die der Teilnahme an Angeboten des Zukunftstages entgegenstehen.
4. Für die Vor- und Nachbereitung des Projekts kann jeweils eine Unterrichtsstunde genutzt werden. Der in der **Anlage** abgedruckte Auswertungsbogen soll von den Schülerinnen und Schülern ausgefüllt und innerhalb von drei Wochen nach dem Zukunftstag an das Landesverwaltungsamt gesandt werden.
5. Für die Schülerinnen und Schüler des 5. und 6. Schuljahrganges kann an diesem Tag eine Unterrichtsstunde für dieses Thema genutzt werden, in der beispielsweise außerschulische Partner oder Eltern über Berufsbilder berichten.

Abschnitt 2 ZukunftstagRdErl - Landesrecht Sachsen-Anhalt

II.

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. des MK vom 10.12.2002 (SVBl. LSA 2003 S. 12) außer Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31.7.2011 außer Kraft.
